

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	06.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

17. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“;
Behandlung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Anlagen:

Agrovoltaikanlage am Langen Rasen Flächennutzungsplan Entwurf vom 30.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen Flächennutzungsplan Entwurf Begründung vom 30.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen vorhabenbezogener Bebauungsplan Entwurf vom 30.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen vorhabenbezogener Bebauungsplan Entwurf Begründung vom 30.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen Kombiniertes Umweltbericht Entwurf vom 30.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen Entwurf Blendgutachten vom 28.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen Abwägungen vom 25.06.2021
 Agrovoltaikanlage am Langen Rasen Stellungnahmen

Die Entwürfe zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ und die dazugehörigen Begründungen, der kombinierte Umweltbericht vom 30.06.2021, das Blendgutachten vom 28.06.2021 und die Abwägungen der Solwerk GmbH vom 25.06.2021, sowie die Stellungnahmen werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt hinsichtlich der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seßlach im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ die Beschlussvorschläge gemäß dem Inhalt der Vorlage der Solwerk GmbH vom 25.06.2021, die zum Bestandteil des Beschlusses erklärt wird.

Der Flächennutzungsplan wird in der vorliegenden Form mit den eingearbeiteten, beschlossenen Änderungen gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB zu veranlassen.